mtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

5

Inhalt:	Seite	Seite
Verordnung des Oberkirchenrats zur Ändert der Verordnung über Pfarrstellen mit ein schränktem Dienstauftrag	ge- 5 ler 6	der Evang. Kirchengemeinde Gebersheim über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in der Evang. Kirchengemeinde Gebersheim auf die Evang. Gesamt- kirchengemeinde Leonberg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz9 Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evang. Landeskirche in Württemberg 10
Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF) vom 14. Februar 1995		Umbenennung von Pfarrämtern

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem **Dienstauftrag**

vom 24. Januar 2012 AZ 21.00-1 Nr. 256

Bd. 65

Nr. 2

Gemäß 23 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 240), wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Ravensburg Gemeindesonderpfarrstelle Weingarten Hochschulseelsorge wird die Angabe "75%" durch die Angabe "50 %" ersetzt.

2. Unter dem Kirchenbezirk Reutlingen wird die Angabe "Reutlingen Kreuzkirche III 75 %" durch die Angabe "Reutlingen Kreuzkirche I 75 %" ersetzt.

29. Februar 2012

- 3. Unter dem Kirchenbezirk Waiblingen wird die Angabe "Waiblingen Michaelskirche Nord 50 %" durch die Angabe "Waiblingen Michaelskirche West 50 %" ersetzt.
- 4. Unter dem Kirchenbezirk Weinsberg wird nach der Angabe "Gellmersbach 75 %" die Angabe "Maienfels 50 %" eingefügt.
- 5. Unter dem Kirchenbezirk Weinsberg wird nach der Angabe "Schwabbach 75 %" die Angabe "Unterheimbach 50 %" eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft.
- (2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am 29. Februar 2012 gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorge-

sehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt einer Veränderung zu.

Rupp

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung des landeskirchlichen Werkes "Evangelische Frauen in Württemberg"

vom 13. Dezember 2011 AZ 55.30 Nr. 301

Der Oberkirchenrat bestimmt:

Artikel 1

Änderung der Ordnung des landeskirchlichen Werkes "Evangelische Frauen in Württemberg"

Die Ordnung des landeskirchlichen Werkes "Evangelische Frauen in Württemberg" vom 15. November 2005 (Abl. 61 S. 410) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Nr. 3 wird vor dem Wort "insbesondere" das Wort "derzeit" eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird nach Unterabsatz 3 folgender Unterabsatz 4 angefügt:
- ""Evangelische Frauen in Württemberg" setzen mit ihren Angeboten für Frauen in besonderen Lebenslagen zentrale Anliegen des Evangeliums um."
- b. In Absatz 3 wird nach Unterabsatz 3 folgender Unterabsatz 4 eingefügt:
- ""Evangelische Frauen in Württemberg" unterstützen die ihnen organisatorisch verbundenen Werke nach § 1 Nr. 3 bei ihrer Arbeit für Frauen in Notlagen zur Verbesserung ihrer allgemeinen, gesundheitlichen und sozialen Situation."
- 3. In § 3 Absatz 1 werden die Worte "oder im Rahmen eines Sonderhaushaltes innerhalb des Haushalts für Werke und Dienste als Bewirtschaftungseinheit" gestrichen.
- 4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

,, § 4 Organe

Organe von "Evangelische Frauen in Württemberg" sind:

- die Hauptversammlung (§ 5) und
- das Präsidium (§ 6)."
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
- "b) einer Delegierten jedes Kirchenbezirks für die Arbeit der Gruppen und Kreise nach § 1 Nr. 2. Die Delegierten der Kirchenbezirke nach § 1 Nr. 2 werden von diesen entsandt. Es wird eine Stellvertreterin benannt. Die Kirchenbezirke sollen einen Bezirksarbeitskreis Frauen bilden, der die Delegierten beruft (vgl. Rahmenordnung BAF für den Kirchenbezirk). Falls kein Bezirksarbeitskreis Frauen besteht, soll die Bezirkssynode die Delegierten berufen. Diese Delegierten und die Stellvertreterinnen werden für je 4 Jahre berufen, soweit die Bezirksarbeitskreise Frauen nicht eine andere Regelung getroffen haben."
- bb. Satz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:
- "je drei Vertretungen für jedes Mitglied nach § 1 Nr. 3."
- cc. In Satz 8 werden die Worte "der Vorstand" durch die Worte "das Präsidium" ersetzt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. In Buchstabe b) werden hinter den Worten "stellvertretende Vorsitzende" die Worte "der "Evangelischen Frauen in Württemberg" " eingefügt.
- bb. Nach Buchstabe b) werden folgende neue Buchstaben c) und d) eingefügt:
- "c) Sie wählt fünf Mitglieder des Präsidiums. Es sollen auch Vertreterinnen der organisatorisch verbundenen Werke im Präsidium vertreten sein. Diese Werke können einen Wahlvorschlag machen.
- d) Sie kann Unterausschüsse einberufen oder absetzen und ihre Zusammensetzung und Aufgaben regeln."
- cc. Der bisherige Buchstabe c) wird zu
 Buchstabe e). Im bisherigen Buchstaben c)
 wird das Wort "Vorstand" durch das Wort
 "Präsidium" ersetzt.

- dd. Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden zu Buchstaben f) bis g).
- ee. Der bisherige Buchstabe f) wird zu Buchstabe h). Im bisherigen Buchstaben f) wird das Wort "Haushalt" durch das Wort "Sonderhaushalt" ersetzt.
- ff. Der bisherige Buchstabe g) wird zu Buchstabe i) und wie folgt neu gefasst:
- "i) Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat über die Aufnahme und den Ausschluss von Werken im Sinne von § 1 Nr. 3."
- 6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) Der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von "Evangelische Frauen in Württemberg",
- b) fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern,
- c) der Geschäftsführerin von "Evangelische Frauen in Württemberg" mit Stimmrecht sowie
- d) der Pfarrerin von "Evangelische Frauen in Württemberg" (Landesfrauenpfarrerin) mit Stimmrecht.

Mindestens eine Person im Präsidium nach Absatz 1 b) soll jeweils aus der verbandsbezogenen Arbeit nach § 1 Nr. 1 und der gemeindebezogenen Arbeit nach § 1 Nr. 2 kommen. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums werden auf jeweils 4 Jahre gewählt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats wird zu den Sitzungen eingeladen und kann beratend teilnehmen.

- (2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Es legt die Gesamtkonzeption der Arbeit im Rahmen der von der Hauptversammlung von "Evangelische Frauen in Württemberg" beschlossenen Richtlinien und der Gesamtplanung fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- b) Bei der Berufung der Landesfrauenpfarrerin nimmt es die Befugnisse nach § 6 Abs. 3 PfStBG wahr.
- c) Es beruft mit Zustimmung des Oberkirchenrats die Geschäftsführerin.

- d) Es beruft mit Zustimmung des Oberkirchenrats die Referentinnen.
- e) Es stellt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans der "Evangelischen Frauen in Württemberg" als Plan für den Gesamthaushalt als Vorlage an die Hauptversammlung auf.
- f) Es benennt die Vertreterinnen von "Evangelische Frauen in Württemberg" für andere Gremien.
- g) Es beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle, legt die Dienstaufträge für die Geschäftsführerin und die Referentinnen fest und macht einen Vorschlag für den Dienstauftrag für die Landesfrauenpfarrerin.
- h) Es nimmt Beteiligungsrechte bei organisatorisch zugeordneten Werken nach § 1 Nr. 3 wahr, soweit sie ihm übertragen sind.
- (3) Das Präsidium tagt mindestens dreimal im Jahr. Es wird von der Vorsitzenden in der Regel sieben Kalendertage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen."
- 7. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden gestrichen.
- 8. § 9 wird zu § 7 und wie folgt neu gefasst:

"§ 7 Leitung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung. Sie trägt dem Präsidium gegenüber die Verantwortung über die Ausführung der Beschlüsse im Rahmen ihres Auftrags nach der Geschäftsordnung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Oberkirchenrat genehmigt wird. Die Dienstaufsicht für die Geschäftsführerin liegt beim Oberkirchenrat. Die Fachaufsicht liegt bei der Vorsitzenden von EFW."

9. Nach § 7 wird der folgende neue § 8 eingefügt:

"§ 8 Landesfrauenpfarrerin

Die Pfarrerin der "Evangelischen Frauen in Württemberg" trägt die Bezeichnung "Landesfrauenpfarrerin". Sie verantwortet Inhalt und Ausrichtung von theologischer Arbeit in "Evangelische Frauen in Württemberg". Die Dienstaufsicht liegt beim Oberkirchenrat und erfolgt nach den Bestimmungen des Württembergischen Pfarrdienstrechts.

10. Nach § 8 wird der folgende neue § 9 eingefügt:

"§ 9 Verwaltung

Die Verwaltung der "Evangelischen Frauen in Württemberg" wird durch eine gemeinsame Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche wahrgenommen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der gemeinsamen Verwaltung wird zu den Sitzungen der Hauptversammlung und des Präsidiums eingeladen und kann beratend teilnehmen."

11. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 10 Angliederung an Dachverbände

"Evangelische Frauen in Württemberg" sind Mitglied der Evangelischen Frauen in Deutschland. "Evangelische Frauen in Württemberg" sind Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg."

Artikel 2 Überleitungsregeln, Inkrafttreten

§ 1 Überleitungsregeln

Unterausschüsse im Sinne des neuen § 5 Abs. 2 Buchstabe d) sind der Fachbeirat "Gemeindebezogene Arbeit" und der Fachbeirat "Frauenverbände" nach der bisher geltenden Ordnung, die hinsichtlich Zusammensetzung und Aufgaben beibehalten werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 13. Dezember 2011 in Kraft.

14. Württembergische Evangelische Landessynode – Neues Mitglied, Geschäftsausschuss –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. Januar 2012 AZ 11.32 Nr. 120

1. Änderungen in der Mitgliedschaft der Landessynode

Die Landessynode hat am 21. November 2011 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats gemäß § 4 Absatz 5 Kirchenverfassungsgesetz Frau **Marlene Küstermann**, Schülerin, Gäufelden, als Mitglied mit beratender Stimme zugewählt.

2. Änderungen in einem Geschäftsausschuss

Die Landessynode hat am 22. November 2011 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats Frau **Marlene Küstermann**, Schülerin, Gäufelden, in den Rechtsausschuss gewählt.

Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 15. März 2008 (Abl. 63 S. 46 ff. und S. 51 f.), geändert durch Bekanntmachungen vom 16. Juli 2008 (Abl. 63 S. 125), vom 21. April 2010 (Abl. 64 S. 71), vom 16. Dezember 2010 (Abl. 64 S. 294) und vom 30. August 2011 (Abl. 64 Nr. 417) werden insoweit geändert.

Rupp

Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF) vom 14. Februar 1995

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Januar 2012 AZ 50.40-2 Nr. 517

Es wird mitgeteilt, dass der Gesamtvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF) vom 14. Februar 1995 (Abl. 57 S. 106) seit 1. Januar 2000 nicht mehr gilt.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg und der Evang. Kirchengemeinde Gebersheim über die Übertragung der Trägerschaft für die Evang. Tageseinrichtung für Kinder in der Evang. Kirchengemeinde Gebersheim auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Januar 2012 AZ 46 Gebersheim Nr. 39

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Gebersheim der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in dieser Kirchengemeinde übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 9. Januar 2012 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Gebersheim auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg

Zwischen

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg – vertreten durch Dekan Wolfgang Vögele –

und der Evang. Kirchengemeinde Gebersheim – vertreten durch Herrn Pfarrer Andreas Wißmann –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg betreibt zurzeit 8 Tageseinrichtungen für Kinder mit 24 Kindergartengruppen.

Die Evang. Kirchengemeinde Gebersheim überträgt die Trägerschaft ihres dreigruppigen Kindergartens auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemeinde Gebersheim ein

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg hat sich die Evang. Kirchengemeinde Gebersheim entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich der (Gesamt-)Kirchengemeinden Leonberg und Gebersheim zu ermöglichen.

§ 1 Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

- (1) Die Evang. Kirchengemeinde Gebersheim überträgt die Trägerschaft ihres Kindergartens mit Wirkung zum 01.01.2012 auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten im Kindergarten der Evang. Kirchengemeinde Gebersheim nach § 1 a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.
- (2) Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Evang. Kirchengemeinde Gebersheim bestmöglich zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Evang. Kirchengemeinde Gebersheim ist im beschließenden Ausschuss für Kindertagesstätten der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg mit einem Sitz vertreten. Die Aufgaben des beschließenden Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ortssatzung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.(Anlage)
- (4) Es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde Gebersheim, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Dafür trägt der/die in Gebersheim zuständige Pfarrer/in in Absprache mit der vom Kirchengemeinderat in den Kindergartenausschuss entsandten Person die Verantwortung.

Die Kirchengemeinde Gebersheim wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:

- a) Das Gebersheimer Pfarramt ist für den Kindergarten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste usw.
- Regelmäßige Berichte der Leitung des Kindergartens erfolgen im Kirchengemeinderat von Gebersheim.
- c) Die Arbeit mit dem Kindergartenelternbeirat des Kindergarten Gebersheim findet vor Ort statt.
- d) Die Evang. Kirchengemeinde Gebersheim hat ein Vorschlagsrecht an den Ausschuss für Kindertagesstätten der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg für die Anstellung der Leiterin/des Leiters des Kindergartens.
- (5) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg (Trägerin) ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Leonberg in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Leonberg. Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:
- a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Leonberg
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-) Besetzungen
- e) Erhebung der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
- g) Genehmigung von Fortbildungen
- h) Genehmigung von Kindergartenschließzeiten
- Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote
- j) Information des und Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat Gebersheim bei beabsichtigten Personalveränderungen
- (6) Die Dienstaufsicht führt der Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg entsprechend der Ortssatzung. Die Dienstaufsicht kann an den/die zuständige Personalsachbearbeiter/in delegiert werden.
- (7) Die Fachaufsicht hat der Ausschuss für Kindertagesstätten der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

§ 2 Finanzierung

(1) Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten erhält die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg entsprechend der Bezirkssatzung des Evang. Kirchenbezirks Leonberg (§ 8, Abs. 2), ebenso die laut Kindergartenvertrag mit der Stadt Leonberg vereinbarten städtischen Zuschüsse.

(2) Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Leonberg verwiesen.

§ 3 Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

- (1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart und die Zustimmung der Stadt Leonberg zum Wechsel des Vertragspartners erforderlich.
- (2) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (3) Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Kündigungsrecht der Kirchengemeinde Gebersheim, mit einer Frist von 3 Monaten, beginnend ab der Kenntniserlangung nach § 1 Nr. 5 b) dieses Vertrages besteht, wenn eine Reduzierung der evangelischen Kindergartengruppen des übertragenen Kindergartens in Gebersheim gegen den Willen der Kirchengemeinde Gebersheim beabsichtigt ist.
- (6) Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

Für die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg

Für die Evang. Kirchengemeinde Gebersheim

Pfarrer Andreas Wißmann

Dekan Wolfgang Vögele

Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. Januar 2012 AZ 11.012 Nr. 33

Aufgrund § 4 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (Abl. 59 S. 314), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 241) geändert wurde, setzt sich das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Stellvertretender Vorsitzender:

Dieter Eiche,

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht,

Sigmaringen

Roland Schanbacher

Richter am Verwaltungsgericht,

Remshalden

Mitglied mit Befähigung zum Richteramt:

Stellvertretendes Mitglied mit Befähigung zum

Richteramt:

Dr. Rüdiger Albrecht,

Richter am Verwaltungsgerichtshof,

Ötisheim

Friedrich Klein,

Richter am Verwaltungsgerichtshof,

Weil der Stadt

Ordiniertes Mitglied:

Stellvertretendes ordiniertes Mitglied:

Heidi Essig-Hinz,

Pfarrerin, Waiblingen Gerhard Schubert,

Pfarrer i.R., Ditzingen

Ordiniertes Mitglied:

Klaus Dieterle,

Pfarrer, Marbach am Neckar Stellvertretendes ordiniertes Mitglied:

Monika Renninger,

Pfarrerin, Stuttgart

Nichtordiniertes Mitglied:

Stellvertretendes nichtordiniertes Mitglied:

Paul EckertMichael Fritz,Rechtsanwalt,Dipl.- Betriebswirt,StuttgartKornwestheim

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 22. Dezember 2006 (Abl. 62 S. 409), vom 18. Juli 2007 (Abl. 62 S. 626) und vom 3. Dezember 2010 (Abl. 64 S. 301).

Rupp

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Januar 2012 AZ 30.20 Nr. 82

Folgende Pfarrämter wurden umbenannt:

1. Dekanat Aalen:

"Evang. Pfarramt Neresheim" in "Evang. Pfarramt Neresheim und Schweindorf" 2. Dekanat Backnang:

"Evang. Pfarramt Grab" in

"Evang. Pfarramt Großerlach/Grab"

3. Dekanat Besigheim:

"Evang. Pfarramt Ottmarsheim" in

"Evang. Pfarramt Besigheim III - Ottmarsheim"

4. Dekanat Heilbronn:

"Evang. Pfarramt Böckingen Stadtkirche Nord (I)" in

"Evang. Pfarramt Böckingen Stadtkirche"

"Evang. Pfarramt Böckingen Stadtkirche Süd (II)" in "Evang. Pfarramt Böckingen Mitte"

"Evang. Pfarramt Böckingen Auferstehungskirche Sonnenberg" in

"Evang. Pfarramt Böckingen Auferstehungskirche"

"Evang. Pfarramt Böckingen Auferstehungskirche Kreuzgrund" in

"Evang. Pfarramt Böckingen Versöhnungskirche"

5. Dekanat Ludwigsburg:

"Evang. Pfarramt Ludwigsburg Erlöserkirche Nord" in

"Evang. Pfarramt Ludwigsburg Erlöserkirche"

"Evang. Pfarramt Neckargröningen" in

"Evang. Pfarramt Neckargröningen - Aldingen Nord"

6. Dekanat Ravensburg:

"Evang. Pfarramt Ravensburg Seelsorge im Kirchenbezirk" in

"Evang. Pfarramt Ravensburg übergemeindliche Diakonie"

7. Dekanat Reutlingen:

"Evang. Pfarramt Reutlingen Leonhardskirche" in

"Evang. Pfarramt Reutlingen Marienkirche III"

"Evang. Pfarramt Reutlingen Brenz-Gemeindehaus" in

"Evang. Pfarramt Reutlingen Marienkirche IV"

8. Dekanat Schorndorf:

"Evang. Pfarramt Schorndorf Pauluskirche Ost" in

"Evang. Pfarramt Schorndorf Stadtkirche Nord-Ost"

"Evang. Pfarramt Schorndorf Stadtkirche Ost" in

"Evang. Pfarramt Schorndorf Stadtkirche Mitte"

"Evang. Pfarramt Schorndorf Pauluskirche West" in

"Evang. Pfarramt Schorndorf Pauluskirche"

9. Dekanat Schwäbisch Hall:

"Evang. Pfarramt Döttingen" in

"Evang. Pfarramt Braunsbach Nord"

"Evang. Pfarramt Geislingen am Kocher" in

"Evang. Pfarramt Braunsbach Süd"

10. Dekanat Stuttgart:

"Evang. Krankenhauspfarramt Stuttgart II" in "Evang. Krankenhauspfarramt Stuttgart II A"

11. Dekanat Tübingen:

"Evang. Krankenhauspfarramt Tübingen V" in "Evang. Krankenhauspfarramt Tübingen V A"

Rupp

Dienstnachrichten

- Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 2012 Kirchenoberverwaltungsrat Wolfgang Fritz im landeskirchlichen Dienst bei der Evang. Medienhaus GmbH in Stuttgart zum Kirchenverwaltungsdirektor ernannt.
- Pfarrerin Helena Rauch, im Pfarrdienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei der Württ. Landeskirche angestellt, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Tuttlingen Auferstehungskirche, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Christoph Rauch, wird mit Wirkung vom 1. März 2012 weiterhin in Stellenteilung mit ihrem Ehemann mit der Versehung der Pfarrstelle Amtzell, Dek. Ravensburg beauftragt.
- Das Regierungspräsidium Tübingen Abteilung Schule und Bildung hat Herrn Pfarrer Ralph Lang an der Matthias-Erzberger-Schule (Haus- und Landwirtschaftliche Schule) mit Wirkung vom 9. September 2011 unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2012

 Pfarrer Jörg Kolb, beauftragt mit Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Mühlacker, auf die Pfarrstelle Hebsack-Rohrbonn, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012

- Pfarrerin Gudrun Bosch, freigestellt zur Übernahme der Pfarrstelle Klinikseelsorge im Kurhaus Bad Boll, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle "Diakonische Bildung, Projektarbeit und Theologische Grundsatzfragen in der Abteilung Theologie und Bildung beim Diakonischen Werk Württemberg e.V."
- Pfarrer Harald Carl, auf der Pfarrstelle Bad Wurzach, Dek.
 Ravensburg, auf die Pfarrstelle Degenfeld-Unterbettringen, Dek.
 Schwäbisch Gmünd;
- Pfarrer Dr. Ulrich Dreesman, auf der Pfarrstelle Korntal Christuskirche II, Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle Bad Cannstatt Lutherkirche Seelberg, Dek. Bad Cannstatt;
- Pfarrer Walter Schwaiger, auf der Pfarrstelle Ostrach, Dek.
 Balingen, auf die Pfarrstelle Ebingen Martinskirche I, Dek.
 Balingen

mit Wirkung vom 1. März 2012

- Pfarrer Michael Beck, auf der Pfarrstelle Gechingen, Dek.
 Calw, auf die Pfarrstelle Gemmrigheim, Dek. Besigheim;
- Pfarrer Thomas Binder, auf der Pfarrstelle Wehingen, Dek.
 Tuttlingen, auf die Pfarrstelle Fürfeld, Dek. Heilbronn;

- Pfarrer Martin Hinderer, auf der Dozentenstelle mit dem Aufgabenschwerpunkt "Konfirmandenarbeit" beim Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Stelle eines Schuldekans und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für Kirchenbezirke Schorndorf und Waiblingen;
- Pfarrer Christian Honold, auf der Pfarrstelle Bavendorf, Dek.
 Ravensburg, auf die Pfarrstelle Rottweil Süd, Dek. Tuttlingen;
- Pfarrer Florian Lampadius, auf der Pfarrstelle Oppenweiler West, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle Ellrichshausen, Dek. Crailsheim;
- Pfarrer Christoph Rauch, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau,
 Pfarrerin Helena Rauch, auf der Pfarrstelle Tuttlingen Auferstehungskirche, Dek. Tuttlingen, weiterhin in Stellenteilung mit seiner Ehefrau auf die Pfarrstelle Amtzell, Dek. Ravensburg;

Mit Wirkung vom 1. April 2012

- Pfarrerin Christiane Schmidt, auf der Pfarrstelle Plattenhardt II,
 Dek. Bernhausen, auf eine bewegliche Pfarrstelle mit dem Dienstauftrag "Leitung der Ökumenischen Telefonseelsorge Neckar-Alb";
- b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2012

 Dekanin Wiebke Wähling, auf der Dekanats- und Pfarrstelle Zuffenhausen Johanneskirche;

mit Wirkung vom 1. Mai 2012

- Pfarrer Paul Dengler, auf der Pfarrstelle Schura, Dek. Tuttlingen;
- Pfarrer Hans-Martin Klink, auf der Pfarrstelle Grunbach, Dek. Neuenbürg;
- Dekan Frank Morlock, auf der Dekanats- und Pfarrstelle Tuttlingen Stadtkiche I;
- Pfarrer Reinhard Wenzelmann, auf der Pfarrstelle Neuffen West, Dek. Nürtingen.

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Dezember 2011

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62, S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Oktober 2011 (Abl. 64, S. 538), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3.7.2 zur KAO wird wie folgt gefasst:

"Anlage 3.7.2 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für Helfer und Helferinnen im Sinne des § 1 c Abs. 8 KAO finden die Bestimmungen der KAO Anwendung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Entgelt

- (1) Das Entgelt je Stunde der Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe beträgt mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6. Der nach Satz 1 ermittelte Mindest- und Höchststundensatz wird um die anteilige Jahressonderzahlung erhöht. Die Höhe des Stundenentgelts ist gemäß § 40 Buchstabe o) des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Berücksichtigung der örtlich für vergleichbare Beschäftigte gezahlten Stundenentgelte im Wege einer Dienstvereinbarung nach § 36 MVG zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.
- (2) Das zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemäß Absatz 1 vereinbarte Stundenentgelt nimmt an Entgelterhöhungen automatisch teil.
- (3) Die Vereinbarung über die Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe zwischen Helfer/Helferin und Dienststellenleitung ist nach dem als Anhang beigefügten Muster abzuschließen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Auch solche Stundensätze, die in Dienstvereinbarungen festgelegt wurden, welche am 1. Januar 2012 bereits bestehen, nehmen künftig automatisch an Entgelterhöhungen teil.

Anhang zur	Anlage	3.7.2	zur	KAO
------------	--------	-------	-----	-----

Vereinbarung über die Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe

Frau/Herr	geb. am
wohnhaft in	nachfolgend Helfer/Helferin genannt.

,	und
der/dem	
vertreten durch	

Präambel

Organisierte Nachbarschaftshilfe in evangelischer Trägerschaft versteht sich als Teil des diakonischen Dienstes am Mitmenschen.

Helfer und Helferinnen werden in Haushalte mit entsprechendem Hilfebedarf vermittelt.

§ 1 Grundlagen der Tätigkeit

(1) Frau/Herr
erklärt sich bereit, nach Maßgabe dieser Vereinbarung
und der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Nachbar-
schaftshilfe (Anlage 3.7.2 zur KAO) 1 in der organi-
sierten Nachbarschaftshilfe der Diakonie-/Sozial-
station
mitzuarbeiten.

Die Einsätze erfolgen in Absprache mit der Einsatzleitung und werden in einem Einsatzplan festgehalten.

Der Einsatz an Wochenenden oder Feiertagen

- ☐ ist grundsätzlich vereinbart.☐ ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Ein Direktions- oder Weisungsrecht der Einsatzleitung besteht nicht.
- (3) Über Veränderungswünsche der Klienten hinsichtlich Art und Umfang des Einsatzes unterrichtet die Helferin/der Helfer die Einsatzleitung.
- (4) Sofern ein vereinbarter Einsatz nicht wahrgenommen werden kann, ist die Einsatzleitung unverzüglich von der Verhinderung zu verständigen.
- (5) Nach vorheriger Information ist die Beendigung des jeweiligen Einsatzes durch den Helfer/die Helferin möglich. Der Helfer/die Helferin kann für bestimmte Zeiträume oder bis auf weiteres auf die Vermittlung von Einsätzen durch einfache Erklärung gegenüber der Einsatzleitung verzichten. Er/Sie kann auch einzelne Einsätze ablehnen.

Für geleistete Einsätze erhält der Helfer/die Helferin aufgrund des von ihm/ihr zu führenden und von der Einsatzleitung zu kontrollierenden Nachweises ein Entgelt entsprechend der gemäß § 2 der Anlage 3.7.2 zur KAO abgeschlossenen Dienstvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Kopie der vorgenannten Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung ist dieser Vereinbarung beizufügen.

Die Abrechnung mit den Klienten und Klientinnen erfolgt ausschließlich über den Träger. Abweichende Vereinbarungen über den Einsatzumfang oder eine zusätzliche Entschädigung mit Klienten und Klientinnen sind ausgeschlossen.

§ 3 Versicherungsschutz

- (1) Der Träger meldet den Helfer/die Helferin bei der zuständigen Berufsgenossenschaft an. Damit besteht Unfallversicherungsschutz im gesetzlichen Rahmen.
- (2) Außerdem besteht während des Einsatzes Haftpflichtversicherungsschutz durch die vom Träger abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

§ 4 Schweigepflicht, Annahme von Geschenken

- (1) Der Helfer/die Helferin hat über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach geboten oder ausdrücklich angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren auch nach Beendigung der jeweiligen Einsätze und der Tätigkeit für die Nachbarschaftshilfe.
- (2) In Ausübung ihres/seines Dienstes darf der Helfer/die Helferin keine Geschenke entgegennehmen. Ausgenommen sind hiervon kleine Sachgeschenke, mit denen die Klienten ihre Dankbarkeit zum Ausdruck bringen wollen.

§ 5 Beendigung der Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe

Die Vereinbarung über die Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe kann von beiden Vertragsparteien durch

^{§ 2} Entgelt

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KAO (z. B. über Urlaubsgewährung und Entgeltfortzahlung).

Kündigung unter Einhaltung der sich aus der KAO ergebenden Kündigungsfristen beendet werden. § 1 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

(1) Veränderungen und Ergänzungen dieser Verein-

barung bedürfen der Schriftform.
(2) Weitere Vereinbarungen:
(3) Der Helfer/die Helferin erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
Ort, Datum

2. § 3 der Arbeitsrechtlichen Regelung zu Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege und ihrer Vergütung (Anlage 3.7.3 zur KAO) erhält folgende Fassung:

"§ 3 Inkrafttreten, Befristung, Übergangsregelung"

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.
- (2) Präsenzkräfte, die am 30. November 2011 in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung stehen, können bis längstens 30. Juni 2012 nach den Bestimmungen der Anlage 3.7.3 zur KAO weiterbeschäftigt werden."

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 520 604 10)